

Kreis Viersen	4
385/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	4
386/2020 Öffentliche Zustellung eines Kostenfestsetzungsbescheides	5
387/2020 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen	6
388/2020 Änderung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	7
389/2020 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes“ Antrag der Stadtwerke Kempen GmbH vom 11.12.2019 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	8
Burggemeinde Brüggen	10
390/2020 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	10
391/2020 Bebauungsplan Bra/5b“Angenthoer Süd“, 9. Änderung	12
392/2020 Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“	14
393/2020 Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung	16
394/2020 Bebauungsplan Brü/39 „Am Eichenweg“	18
395/2020 Lärmaktionsplanung.....	21
Gemeinde Grefrath.....	23
396/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Grefrath am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	23
Stadt Kempen	29

397/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 50. Änderung -Haus Bockdorf-Stadtteil Schmalbroich/Unterweiden hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	29
398/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 56. Änderung -Kempener Westen- Stadtteil Kempen hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	32
399/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen -57. Änderung - Steinfeld / Mülgauweg - Stadtteil Kempen hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	36
400/2020	Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 60. Änderung - Solarthermie - Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	39
401/2020	Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm -Stadtteil Kempen hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	41
402/2020	Bebauungsplan Nr. 161 – Gewerbegebiet südlich Hülser Straße - Stadtteil Kempen hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	44
403/2020	Bebauungsplan Nr. 163 – Solarthermie – Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	48
404/2020	Bebauungsplan Nr. 165 – Schmeddersweg – Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	50
Stadt Nettetal		52
405/2020	Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz.....	52
406/2020	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung.....	54
407/2020	Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	55
408/2020	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal am 13. September 2020.....	56
409/2020	Satzung der Stadt Nettetal vom 24.06.2020 zur Durchführung der Integrationsratswahl 2020	62
Gemeinde Niederkrüchten		64
410/2020	Auswirkungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379) auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020	64
Stadt Viersen.....		66
411/2020	Öffentliche Zustellung	66
412/2020	Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Viersen.....	67

413/2020	Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	68
414/2020	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Viersen im Jahr 2020	82
415/2020	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2020	83
416/2020	Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 24.06.2020.....	84
417/2020	Satzung der Stadt Viersen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 24.06.2020.....	86
418/2020	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	89
419/2020	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	90
Stadt Willich.....		93
420/2020	Bebauungsplan Nr. 49 II W -Reinershof- hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes	93
421/2020	Änderung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	96

Kreis Viersen

385/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Jonatan Piorek**, letzte bekannte Anschrift: **Jaspersstraat 11, 5988 EH Helden**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.05.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

386/2020 Öffentliche Zustellung eines Kostenfestsetzungsbescheides

Gegen **Fedor Nikolai Ortmann**, letzte bekannte Anschrift: **Am Wildpfad 13, 41372 Niederkrüchten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.06.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

387/2020 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen

Gegen **Christian Zanders**, letzte bekannte Anschrift: **Pletschweg 4, 41366 Schwalmtal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.06.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Ga,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

**388/2020 Änderung zur Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02.06.2020 veröffentlicht (GV. NRW. S. 379, Ausgabe Nr. 2020 Nr. 19).

Auf die durch das Gesetz erfolgten Veränderungen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 weise ich hin.

Im Vergleich zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020, die im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 25/2020 vom 28.05.2020 (Eintrag Nr. 340/2020) bekannt gemacht wurden, ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen und des Landrates/der Landrätin am 13. September 2020 können bis zum **27. Juli 2020, 18 Uhr** (§ 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020) beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3205 eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen in den Wahlbezirken

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Abs. 2 S. 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **12 Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen aus der Reserveliste

Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **60 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Kreis Viersen)**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin

Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens dreimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für den Kreis Viersen bedeutet dies, dass $3 \times 58 = 174$ **Unterschriften von Wahlberechtigten des Kreises Viersen** erbracht werden müssen.

Viersen, 17.06.2020

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

**389/2020 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes“
Antrag der Stadtwerke Kempen GmbH vom 11.12.2019 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Geplantes Vorhabens

Die Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen, beantragt, gem. § 4 BImSchG, die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück von-Ketteler-Straße 5, 47906 Kempen, Gemarkung Kempen, Flur 4, Flurstück 872.

Das BHKW wird mit zwei Kraft-Wärme-Kopplungs-Modulen und einer Gesamtfeuerungsleistung von ca. 4,8 MW, inklusive eines zweizügigen Kamins (zwei separate Kaminzüge innerhalb eines Sammelkamins) mit einer Höhe über 16,5 m über Flur ausgestattet werden.

Gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Stadt Kempen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist ebenso keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Zusammenfassendes Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung

Durch die geplante Anlage werden keine schützenswerten Räume, Landschaften, Gebiete und Denkmäler erheblich beeinträchtigt. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Folglich ergibt die standortbezogene Vorprüfung, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 10.06.2020

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

390/2020 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Der von der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

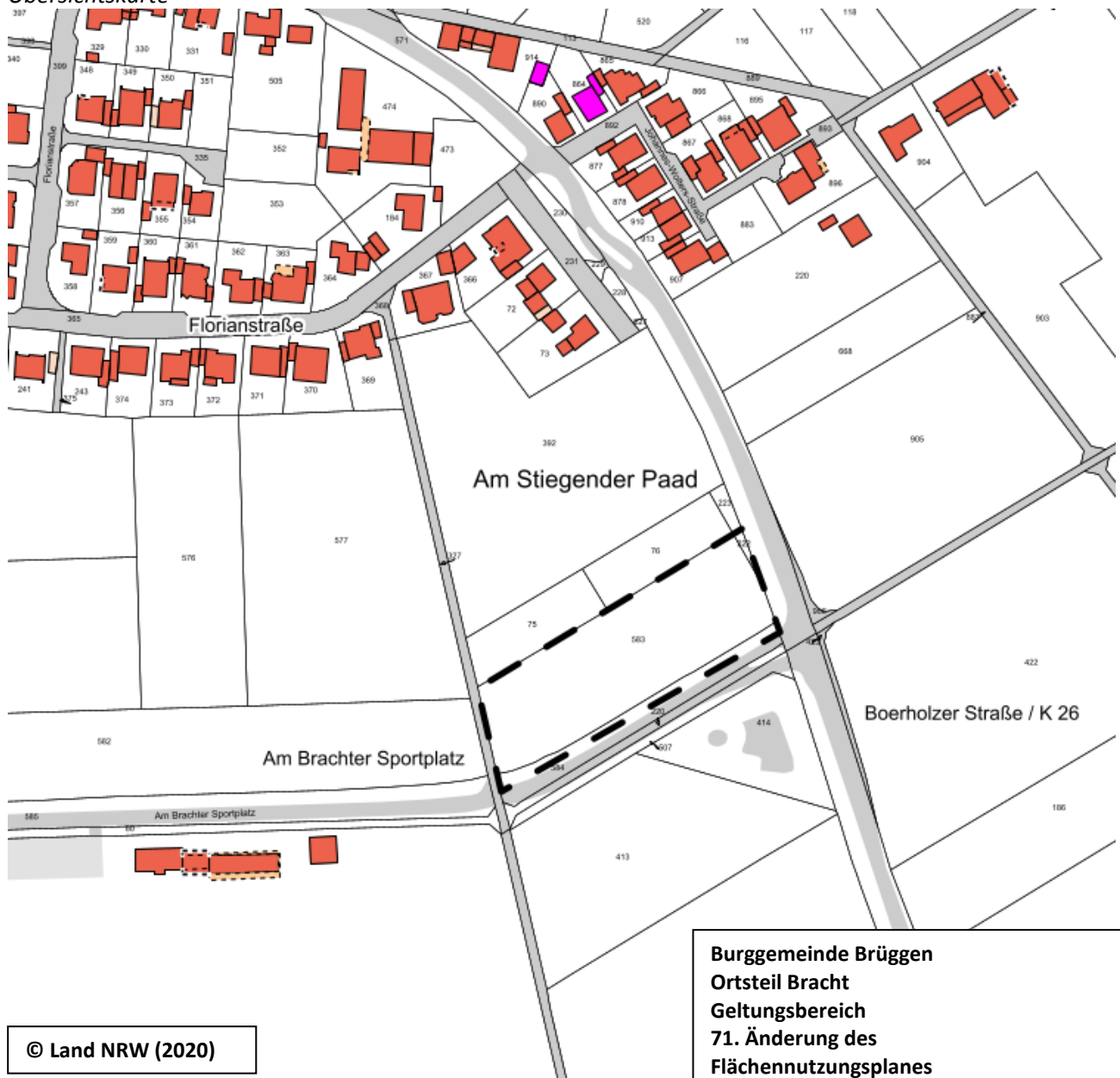
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 07.08.2020 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brüggen, den 18.06.2020

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



© Land NRW (2020)

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich
71. Änderung des
Flächennutzungsplanes

391/2020 Bebauungsplan Bra/5b „Angenthoer Süd“, 9. Änderung

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgenden Beschluss gefasst: „Für das Grundstück Gemarkung Bracht, Flur 26, Flurstück 71 wird die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ beschlossen. Ziel ist die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes auf der Grundlage der vorliegenden Konzeption. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/ 5 b „Angenthoer – Süd“ vom 09.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 09.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 21.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 dem Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 12.06.2020

gez. Gellen

Frank Gellen
Bürgermeister



392/2020 Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Bra/34 „Feuerwache Bracht“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Planung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/34 „Feuerwache Bracht“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

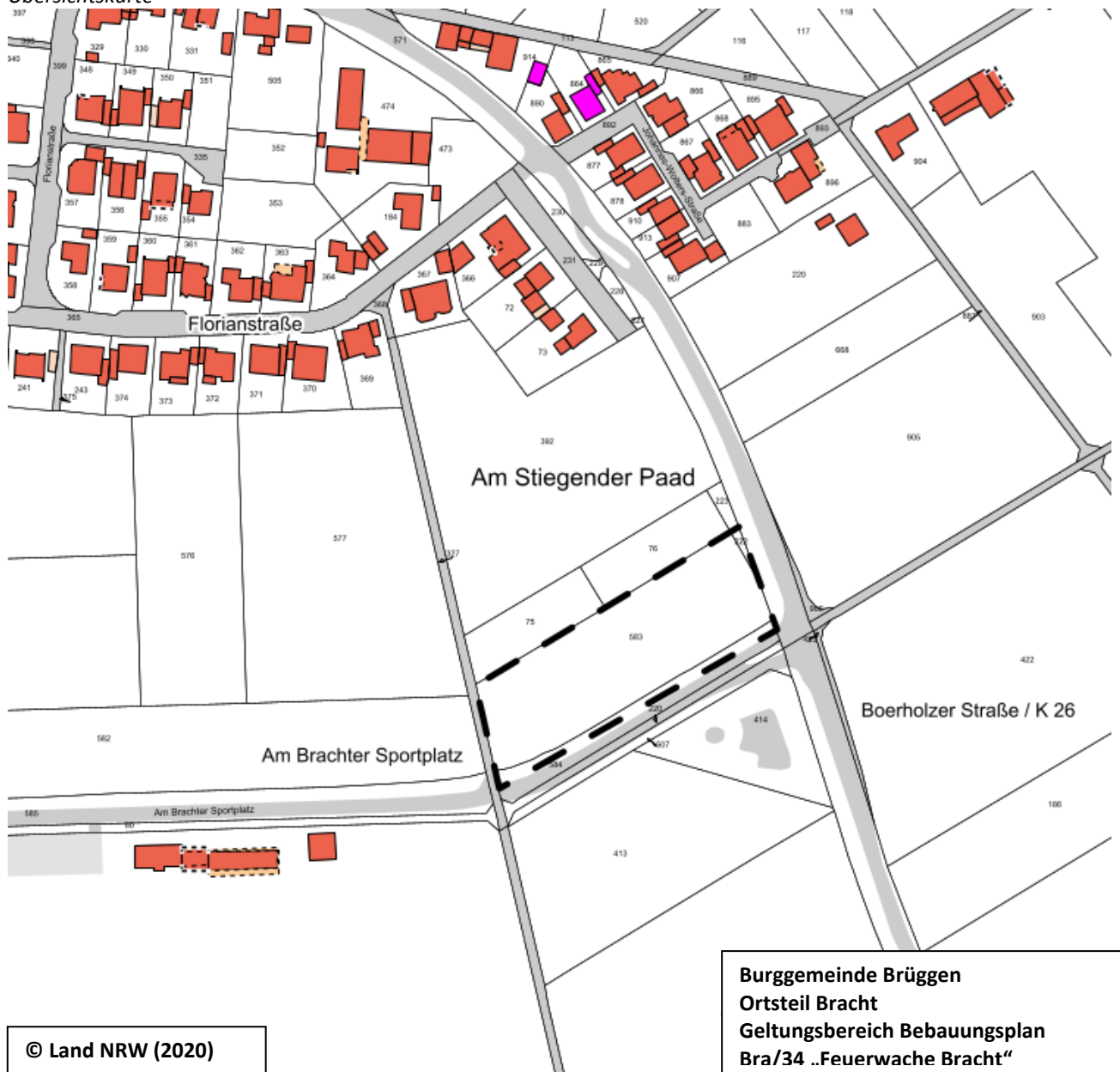
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 07.08.2020 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/34 „Feuerwache Bracht“ abgeschlossen.

Brüggen, den 18.06.2020

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



© Land NRW (2020)

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/34 „Feuerwache Bracht“

393/2020 Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“, wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in 1-geschossiger Bauweise mit flach geneigtem Dach“. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden folgende Änderung und Ergänzungen vorgenommen:

- Planzeichnung und Planzeichenerklärung wurden um die Angaben der Straßenbegrenzungslinie ergänzt;
- die textlichen Festsetzungen wurden auf die für das Grundstück zutreffenden Regelungen reduziert;
- die textlichen Festsetzungen, unter Hinweise 4. Bergbau sowie die Begründung entsprechend geändert;
- die textlichen Festsetzungen unter Hinweise 6. Artenschutz um die im Gutachten zur Artenschutzrechtliche Vorprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen ergänzt und die Begründung entsprechend angepasst.

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen lediglich zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden können.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

03.07.2020 bis einschließlich 27.07.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) erneut öffentlich ausgelegt. Hiervon ausgenommen sind Freitag der 10.04.2020 (Karfreitag) und Montag der 13.04.2020 (Ostermontag).

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 12.06.2020

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



394/2020 Bebauungsplan Brü/39 „Am Eichenweg“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m § 13 b BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Für das in der beigefügten Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet in der Gemarkung Brüggen, Flur 52 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ beschlossen. Planungsziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, vorwiegend für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern in maximaler zweigeschossiger Bauweise. Ein Teilbereich nördlich des Eichenweges wird in Anlehnung an die dort vorhandene Bebauungsstruktur für eine Mehrfamilienhausbebauung in zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Staffelgeschoss vorbereitet. Grundlage für die weitere Planung ist das Bebauungskonzept „Wohnen am Eichenweg“ des Büros rheinruhr.stadtplaner, Variante B, vom Juli 2011.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ vom 19.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB

Der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Der Ausschuss für Bauen und Klimaschutz hat daher in seiner Sitzung am 08.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 21.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von

8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 18.06.2020

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



395/2020 Lärmaktionsplanung

Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG / Fortschreibung der Lärmaktionsplanung in der Stufe 3 für die Burggemeinde Brüggen

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Europäische Union hat mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG auf die erheblichen, zum Teil gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen vor allem in Ballungsräumen reagiert. Ziel dieser Richtlinie, die mit den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu wurde die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten erfasst, die als Basis für die Erstellung der Lärmaktionspläne dienen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Von der ersten Stufe war die Gemeinde nicht betroffen. In der Stufe II, in der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. KFZ pro Jahr betrachtet wurden, war die Gemeinde betroffen, so dass auch die Burggemeinde Brüggen verpflichtet war einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Inzwischen liegt die Stufe 3 vor, die eine Überprüfung bzw. Fortschreibung der Stufe 2 darstellt und aufgrund der aktuellen Lärmkartierung zu einer Überprüfung der Lärmsituation im Vergleich zum Jahr 2012 führt.

Zwischenzeitlich ist eine Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe vom 22.12.2014 erfolgt. Die Stufe 3 unterscheidet sich dabei methodisch nicht von der Stufe 2, so dass diese weiterhin Gültigkeit besitzt und als Grundlage für die Überprüfung im Rahmen der Stufe 3 herangezogen und immer wieder auf Inhalte des Gutachtens der Stufe 2 verwiesen wird. Auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist auch bei der Überprüfung eines Lärmaktionsplanes eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Ergebnis der Überprüfung des Lärmaktionsplanes wird in der Zeit vom

03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Ergebnis der Überprüfung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Überprüfung des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 12.06.2020

gez. Gellen

Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

396/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Grefrath am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Zimmer: 33 während der Dienststunden: Mo. Fr. 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, außer Freitagnachmittag kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlen@grefrath.de, Telefon 02158 / 4080-118 angefordert werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO sowie auf das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **102 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 102 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 8 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von **mindestens 8 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Grefrath **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Zimmer: 33 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 06. Februar 2020 (Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2020, Eintrag Nr. 86/2020) wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung vom 25. Februar 2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Grefrath am 13. September 2020 wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Grefrath, 22. Juni 2020

Der Wahlleiter

Lommetz
Bürgermeister

Stadt Kempen

397/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 50. Änderung

-Haus Bockdorf-

Stadtteil Schmalbroich/Unterweiden

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, und Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Schmalbroich/Unterweiden und erfasst im Wesentlichen die Flächen nördwestlich des Krefelder Wegs. Ziel ist die planungsrechtliche Absicherung einer Parkplatzfläche im Außenbereich.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 50. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz geändert.

Der Entwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen zum Download bereit. Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, -3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
-------------	------------	--------------------

<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Verkehrsbelastung, Verkehrsabwicklung</i>	<i>Verkehrliche Untersuchung IGS</i>
	<i>Altlastenverdachtsflächen</i>	<i>Begründung</i>
	<i>Verkehrslärm</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>Naturräumliche Ausstattung, Bio- toptypen</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>
	<i>Prognose hinsichtlich arten- schutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Boden- fruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Grundwasserneubildung, Versi- ckerung</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Fläche</i>	<i>Flächenverbrauch, Verlust land- wirtschaftlicher Nutzflächen</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Wasser</i>	<i>Aussagen zum Grundwasserkör- per</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Grundwasserneubildung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Vorbelastung durch die Landwirt- schaft</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimabezirk, Hitzebelastung, Starkregen, Kaltluftproduktion, Schadstoffimmissionen</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Landschaftsschutzgebiete, ge- schützte Landschaftsbestandteile, Beschreibung des Landschaftsrau- mes, Landschaftselemente,</i>	<i>Begründung, Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Denkmalschutz, Bodendenkmal- schutz, Historische Kulturland- schaft</i>	<i>Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

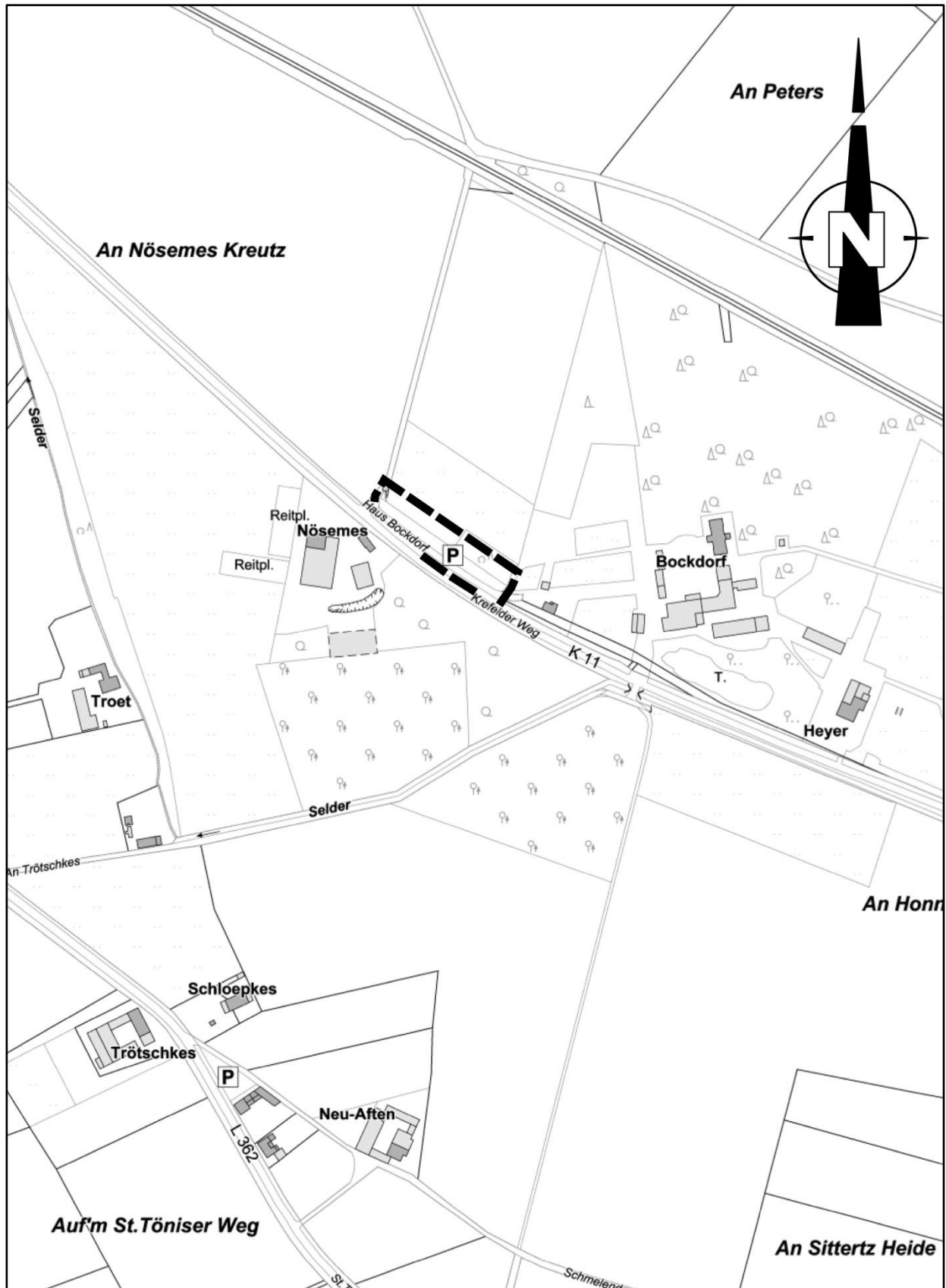
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 05.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Bereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans - Haus Bockdorf -



398/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 56. Änderung -Kempener Westen- Stadtteil Kempen

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, und Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Verfahren für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Da der Entwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans im Vergleich zur Offenlage vom 27.01.2020 - 28.02.2020 um die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Altersheim/Kindertagesstätte“ ergänzt wurde, hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz in seiner Sitzung am 25.05.2020 dem geänderten Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen westlich der Bebauung an der Berliner Allee sowie zwischen Schmeddersweg im Norden und Ziegelheider Straße im Süden. Ziel ist die Entwicklung von Wohngebieten für eine Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 56. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Wohnbaufläche sowie einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Altersheim / Kindergarten" geändert.

Der Entwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung können dort eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152/917 -3344, -3343, -3342, -3341, -3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
-------------	------------	--------------------

Mensch, Gesundheit	Verkehrslärm, Lärmbelastungen durch Sport- und Freizeitanlagen	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)
	Prognosen zum Verkehrsaufkommen in Varianten, Empfehlungen zur Verkehrsabwicklung und -erschließung	Verkehrsuntersuchung Kemperner Westen (Planersocietät Dortmund)
	Lärmbelastungen durch Sport- und Freizeitanlagen	Schalltechnisches Gutachten (Ingenieurbüro Driesen, Krefeld)
	Hinweis auf Immissionen durch die bestehenden Sport- und Freizeitanlagen	Kreis Viersen
	Verteilung der Verkehrsflüsse im Umfeld des Plangebiets, Lärmbelastung im Bestand	Bürgeranregungen
Tiere und Pflanzen	Aussagen zu vorkommenden Arten und Biooptypen, biologische Vielfalt, geschützte Landschaftsbestandteile	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)
	Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte	Artenschutzprüfung Stufe I. (Regio gis + Planung)
Boden	vorkommende Böden, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden, Altlasten	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)
	Baugrund, Schichtenfolge, Grundwasser, Versickerung	Gutachten über geotechnische Untersuchungen (Terra Umwelt Consulting)
	Geologische und hydrologische Verhältnisse, Aussagen zu den Altlasten	Altlastengutachten (LZ Umwelttechnik)
	Flächenverbrauch, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Ausgleichsmaßnahmen	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
	Wertigkeit der Flächen als Ressource für die Nahrungsmittelerzeugung, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Ausgleichsmaßnahmen	Landwirtschaftskammer NRW
	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst
	Hinweise zu schützenswerten Böden mit hoher Fruchtbarkeit und sehr hoher Funktionserfüllung	Geologischer Dienst NRW
	Hinweise auf Erdbebenzonen und Untergrundklassen	Geologischer Dienst NRW
	Hinweis auf fruchtbare Böden (Parabraunerden) mit sehr hoher Funktionserfüllung	Kreis Viersen
	Hinweis auf eine Altlastenverdachtsfläche	Kreis Viersen
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser, Hochwassergefahr, Erdbebengefahr	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)

	Flächen-, boden- und wasserbezogene Hinweise für die Bearbeitung des Flächennutzungsplans	Geologischer Dienst NRW
	Hinweis auf eine großflächige Verunreinigung des Grundwassers durch Kohlenwasserstoffe	Kreis Viersen
Luft und Klima	Klimabezirk, Hitzebelastung, Starkregen, Kaltluftproduktion, Schadstoffimmissionen	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)
Biologischen Vielfalt	Aussagen zu vorkommenden Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)
Landschaft	Beschreibung des Landschaftsraumes, Vorbelastung durch umgebende Bebauung, Landschaftselemente, erhöhte Lichtemissionen,	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)
	Hinweis auf einen geschützten Landschaftsbestandteil	Kreis Viersen
Kultur- und Sachgüter	Historische Kulturlandschaft, Fehlen von Wert- und Funktionselementen der historischen Kulturlandschaft	Umweltbericht (Regio Gis + Planung)
	Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

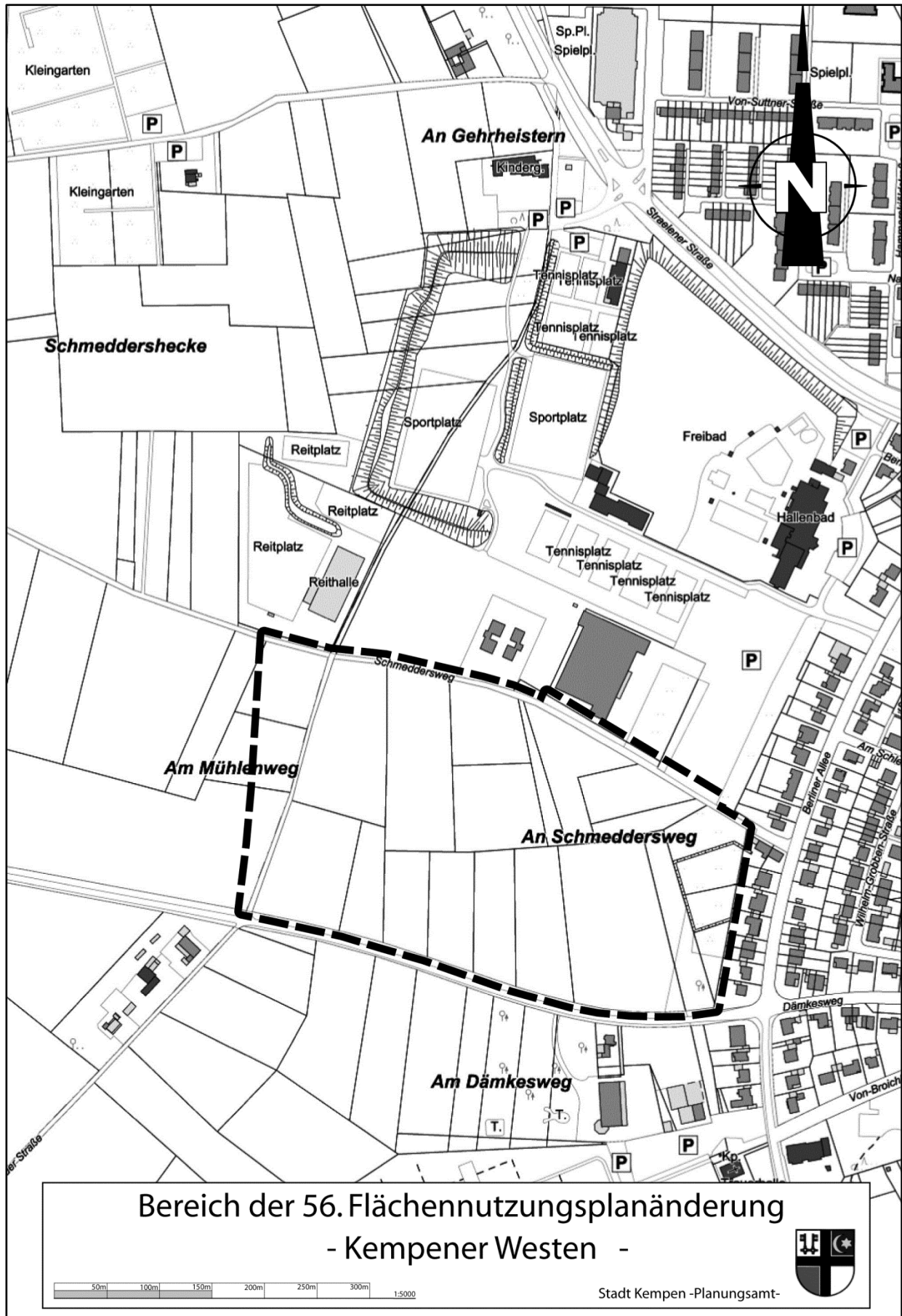
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 09.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Bereich der 56. Flächennutzungsplanänderung
- Kempener Westen -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempten -Planungsamt-



399/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen -57. Änderung - Steinpfad / Mülgauweg - Stadtteil Kempen

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 dem Entwurf zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel ist es, diesen ökologisch wertvollen Bereich zu sichern und einer ungeordneten Bebauung entgegenzuwirken. Mit der 57. Änderung wird die Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Haus- und Mietgärten“ geändert.

Der von der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen den rückwärtigen Bereich zwischen Vorster und St. Töniser Straße sowie zwischen Donkring und Dinkelbergstraße, bzw. Marienburgstraße. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Da das Rathaus während der ersten Offenlage aufgrund der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen werden musste, war die Einsichtnahme der Unterlagen im Stadtplanungsamt nicht möglich. Die öffentliche Auslegung wird aus diesem Grund wiederholt.

Der Entwurf zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. §3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Mensch, Gesundheit	Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung	Gutachten
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Aussagen zum Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Gutachten
	Aussagen zur ökologischen Bedeutung des Gebietes	Gutachten, Umweltbericht

<i>Boden</i>	<i>Hinweis auf Altlasten</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme</i>
	<i>Aussagen zur Bodenstruktur</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Fläche</i>	<i>Aussagen zu Flächenreserven</i>	<i>Begründung</i>
<i>Wasser</i>	<i>Aussagen zum Wasserhaushalt/ Wasserschutzfunktion</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Aussagen zur klimatischen Bedeutung</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Hinweis auf Denkmalsbereich</i>	<i>Begründung</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

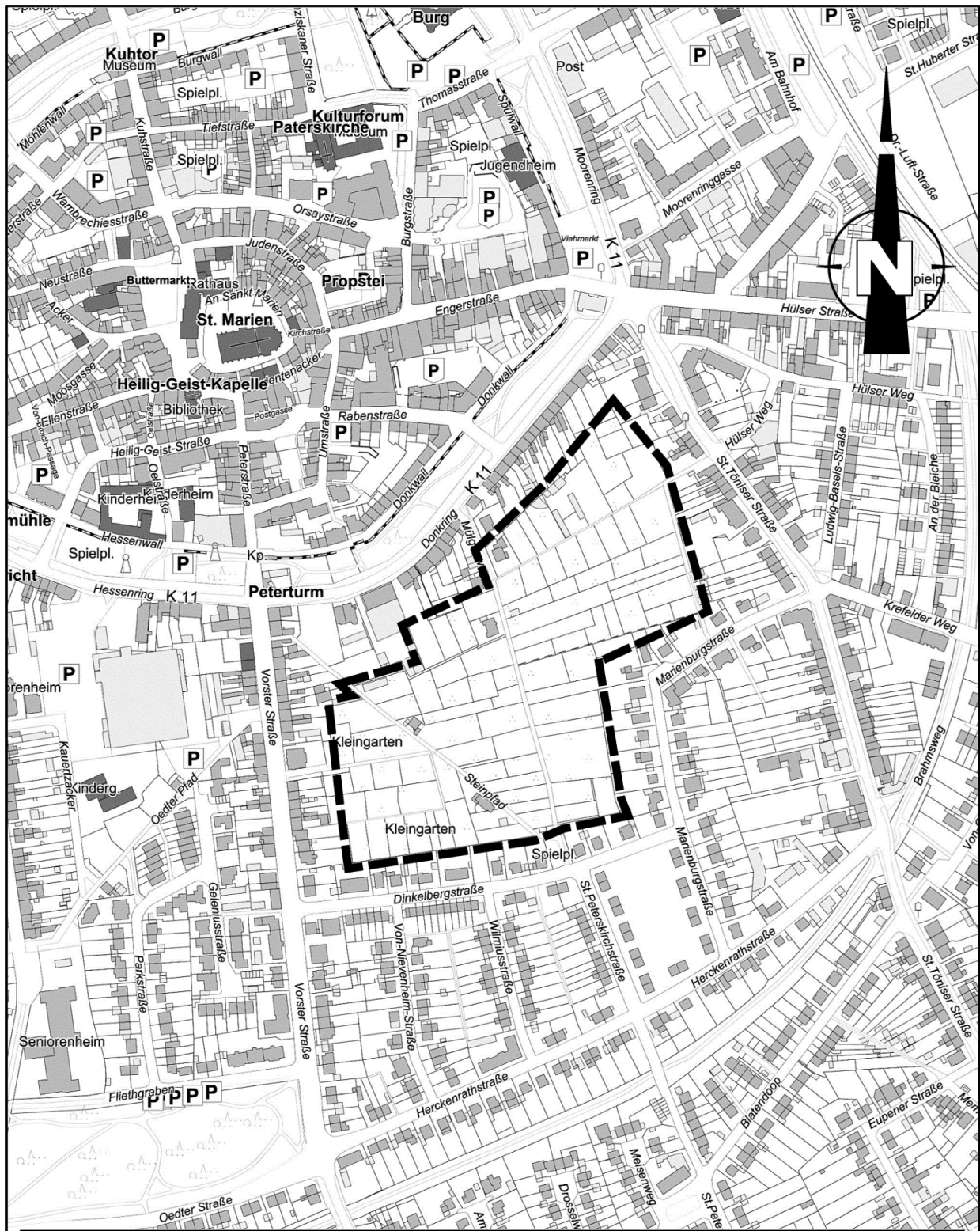
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 15.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Bereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplans



Stadt Kempen -Planungsamt-



400/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 60. Änderung - Solarthermie - Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 60. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Fläche zwischen der Bundesbahnstrecke Kleve - Düsseldorf, der B 509 (Kempener Außenring) im Nordwesten und der K 11 (Krefelder Weg) im Südwesten.

Der von der 60. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 60. Änderung wird die Darstellung von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarthermie geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, -3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

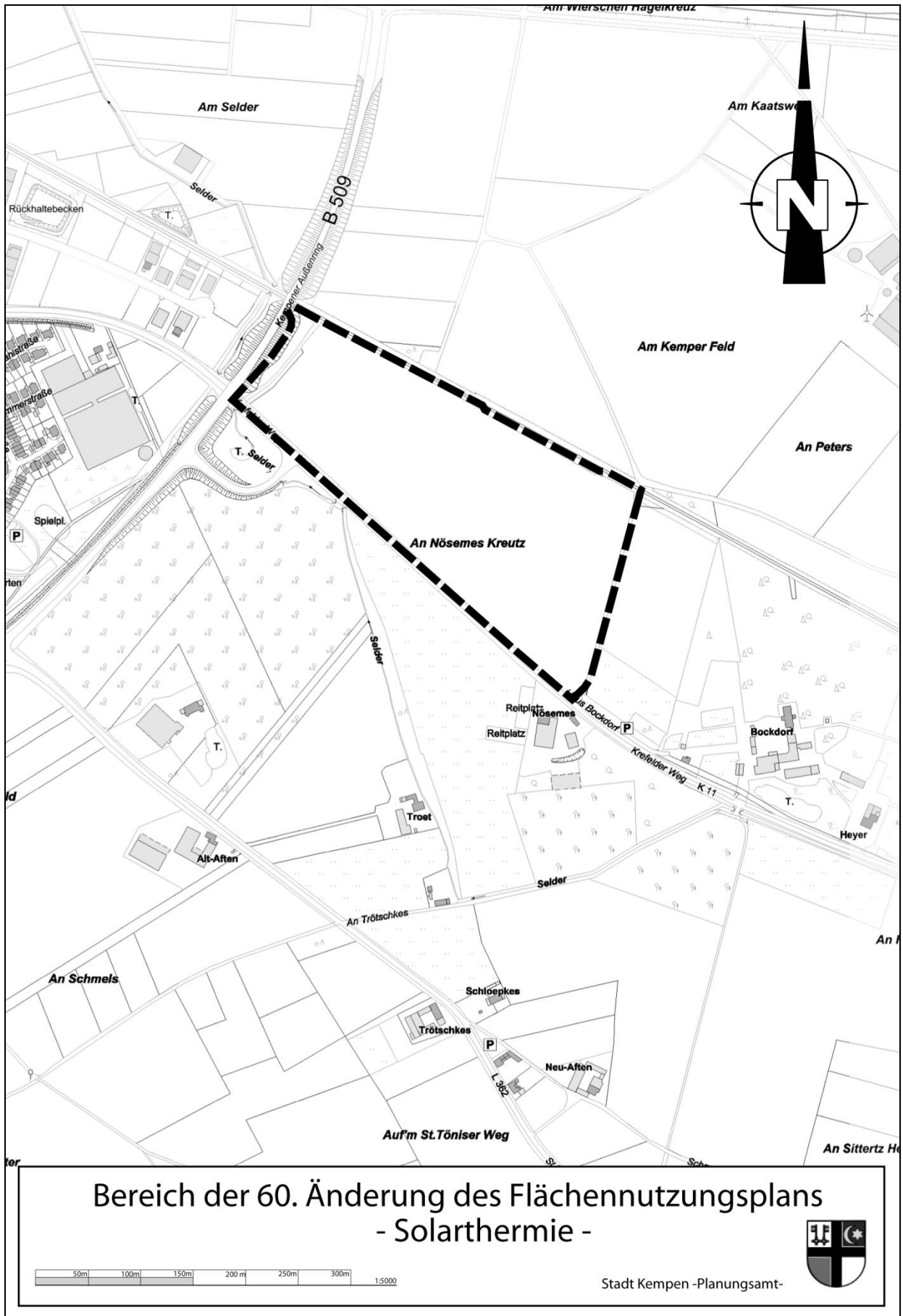
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 15.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



**401/2020 Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm -Stadtteil
Kempen**

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Mit dem Bebauungsplan Nr.157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm - soll städtebaulichen Fehl-entwicklungen entgegengewirkt werden, insbesondere durch die Umsetzung der Ziele des aktuellen Zentrenkonzepts.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße Am Wasserturm auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Da das Rathaus während der ersten Offenlage aufgrund der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen werden musste, war die Einsichtnahme der Unterlagen im Stadtplanungsamt nicht möglich. Die öffentliche Auslegung wird aus diesem Grund wiederholt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 157 liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. §3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rat-haus@kempen.de) möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Mensch, Gesundheit	Hinweis auf Erdbebenzone	Umweltbericht
	Betrieb nach Störfall-verordnung	Umweltbericht, Begründung, Stellungnahme

	<i>Bewertung von Verkehrs- u. Gewerbelärm, Schadstoff-immissionen, Wohnumfeld und Erholung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Immissionsschutz</i>	<i>Begründung</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>Gehölzstände (Selder) als potenzielles Habitat für planungsrelevante Vogelarten; Eignung linienhafter Baumbestände (Selder) für Transferflüge oder als Quartier von Fledermausarten</i>	<i>Umweltbericht, Artenschutzprüfung,</i>
<i>Boden</i>	<i>Beschreibung der ursprünglich vorhandenen Böden</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Altlasten</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Wasser</i>	<i>Beschreibung der Grundwassermächtigkeit und Belastung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Starkniederschläge</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Wasserrechtl. Hinw. (Selder)</i>	<i>Stellungnahmen, Begründung</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Hitzebelastung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Beschreibung der klimatischen Verhältnisse, einschl. der Auswirkungen durch die Vorh. Bebauung/Versiegelung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Durch Verkehr bestehende Vorbelastung durch Schadstoffe und Feinstäube</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft/Landschaftsbild</i>	<i>Beschreibung des Naturraums der Kempen-Aldekerker-Platten</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Beschreibung der Kulturlandschaftscharakteristika der Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen</i>	<i>Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 157 Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

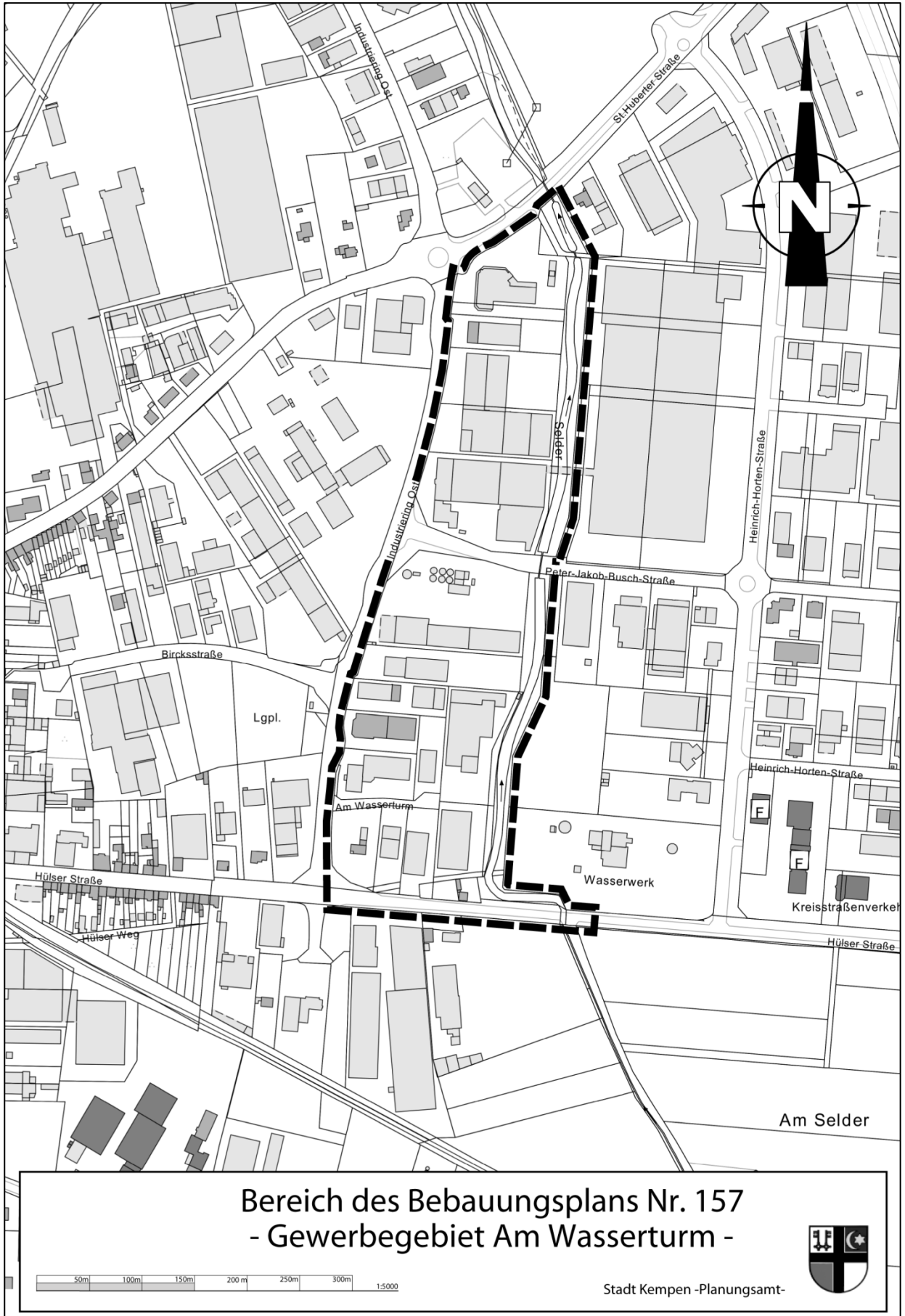
Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 15.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 157
- Gewerbegebiet Am Wasserturm -**

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen -Planungsamt-



402/2020 Bebauungsplan Nr. 161 – Gewerbegebiet südlich Hülser Straße - Stadtteil Kempen

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 161 – Gewerbegebiet südlich Hülser Straße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich südlich der Hülser Straße zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Kempener Außenring.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 161 liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt,, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3341, -3344, -3343, -3342, -3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Aussagen zum Immissionsschutz, Auswirkungen der Planung</i>	<i>Begründung Stadt Kempen, Um- weltbericht Regio + gis</i>
	<i>Reduzierte Durchlüftung, thermi- sche Belastung</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>
	<i>Anregung von Erschließungsalter- nativen zum Schutz der Lin- denallee</i>	<i>Bürger</i>
	<i>Prüfung anderweitiger Planungs- möglichkeiten zum Erhalt der Lin- denallee</i>	<i>Kreis Viersen</i>
	<i>Erforderlichkeit einer Natur- schutzrechtlichen Befreiung von den Verboten zum Alleenschutz</i>	<i>Kreis Viersen</i>

	<i>gemäß § 41 Abs. 1 Landesnatur- schutzgesetz</i>	
	<i>Aussagen zum Immissionsschutz</i>	<i>Kreis Viersen</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>Begrünungsmaßnahmen, Bewer- tung des aktuellen Umweltzustan- des bezogen auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Ausgleichs- maßnahmen</i>	<i>Begründung Stadt Kempen, Um- weltbericht ,Regio + gis</i>
	<i>Aussagen zum Artenschutz (Be- troffenheit von planungsrelevan- ten Fledermaus- und Vogelarten, Eignung des Plangebiets als Le- bensraum, Leitstrukturen, Einfluss von Lichtkonzepten auf die Arten)</i>	<i>Artenschutzbericht Regio + gis</i>
	<i>Maßnahmen zur Vermeidung be- zogen auf die Beleuchtung des Plangebiets und den Schutz der wertvollen Vegetationsbestände</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>
	<i>Kompensationsmaßnahmen (Nachpflanzungen, Anlage einer Staudenflur, Gehölzpflanzung auf einer Ackerfläche, Herstellung ei- nes Waldrandes)</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>
	<i>Erhalt der Lindenallee</i>	<i>Bürger</i>
	<i>Aussagen zu den Kompensations- maßnahmen</i>	<i>Kreis Viersen</i>
	<i>Boden</i>	<i>Hinweis auf Parabraunerden im Plangebiet</i>
<i>Aussagen zum Baugrund, Versi- ckerungsfähigkeit, Altlastenfrei- heit</i>		<i>Begründung Stadt Kempen</i>
<i>Baugrund, Grundwasser, Grün- dungsverhältnisse, Sickerfähigkeit des Untergrundes</i>		<i>Strobel + Kalder, Gesellschaft für angewandte Geologie</i>
<i>Bodenverdichtungen, Abgrabun- gen, Aufschüttungen, Umlagerun- gen, Versiegelung von Böden</i>		<i>Umweltbericht Regio + gis</i>
<i>Aussagen zur Erdbebenzone, zur geologischen Untergrundklasse, zur Versickerung sowie zum bo- den- und flächenbezogenen Aus- gleich</i>		<i>Geologischer Dienst NRW</i>
<i>Fläche</i>	<i>Versiegelung</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>
<i>Wasser</i>	<i>Hochwasserfreiheit</i>	<i>Umweltbericht regio + gis</i>
	<i>Hinweis auf Gewässer in Plange- biet sowie den erforderlichen Pfl- gestreifen</i>	<i>Kreis Viersen</i>
	<i>Hinweis auf einen 4 m breiten Ge- wässerunterhaltungstreifen</i>	<i>Wasser- und Bodenverband Gel- derner Fleuth</i>
	<i>Versickerung im Plangebiet</i>	<i>Begründung Stadt Kempen, Um- weltbericht Regio + gis</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Aussagen zur Dachbegrünung</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>

	<i>Forderungen zur Festsetzung von Photovoltaik</i>	<i>Bürger</i>
	<i>Hinweise zu Gründächern (positive Wirkung auf das Kleinklima, Bereicherung der Insektenvielfalt)</i>	<i>NABU Krefeld / Viersen</i>
	<i>Verbindliche Festsetzung von Dachbegrünungen</i>	<i>Bürger</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Aussagen zur Topographie</i>	<i>Begründung Stadt Kempen</i>
	<i>Natur und Landschaft, Darstellung des Untersuchungsraums (naturräumliche Einheiten, potentielle Vegetation)</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>
	<i>Fällung von Alleebäumen, Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile (Selder, Lindenallee)</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>
	<i>Hinweis auf Aussagen des Landschaftsplans sowie auf geschützte Landschaftsbestandteile</i>	<i>Kreis Viersen</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Auswirkungen auf Kulturgüter (Sachgüterfreiheit)</i>	<i>Umweltbericht Regio + gis</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 161 Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

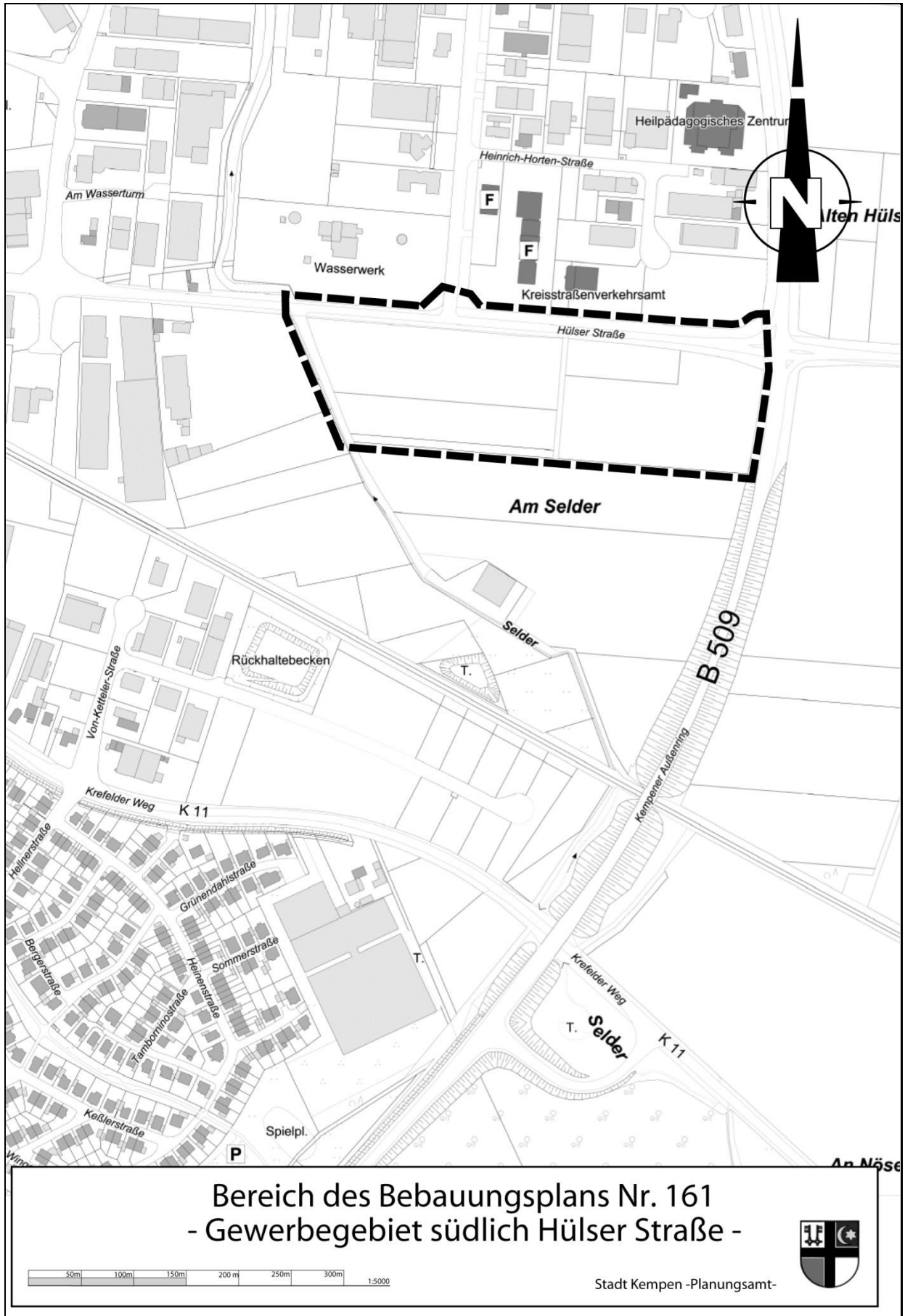
Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 15.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



403/2020 Bebauungsplan Nr. 163 – Solarthermie – Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 163 – Solarthermie – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarthermiefeldes geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen der Bundesbahnstrecke Kleve - Düsseldorf, der B 509 (Kempener Außenring) im Nordwesten und der K 11 (Krefelder Weg) im Südwesten.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 163 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, -3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgeannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 15.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter

404/2020 Bebauungsplan Nr. 165 – Schmeddersweg – Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 165 – Nördlich Schmeddersweg – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung der Flächen im Bereich der heute noch vorhandenen Mehrzweckhalle geschaffen werden. Der durch Brand beschädigte Gebäudekomplex soll abgerissen werden. Geplant ist in diesem Bereich die Schaffung von Wohnraum in Form von Geschosswohnungsbau. Darüber hinaus sollen Nutzungen vorgesehen werden, die der Versorgung des Gebietes bzw. der unmittelbar angrenzenden Wohngebiete dienen. Weiter ist die Errichtung einer Tennishalle geplant.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich des Schmedders Weges, westlich der Berliner Allee im Stadtteil Kempen. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 165 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

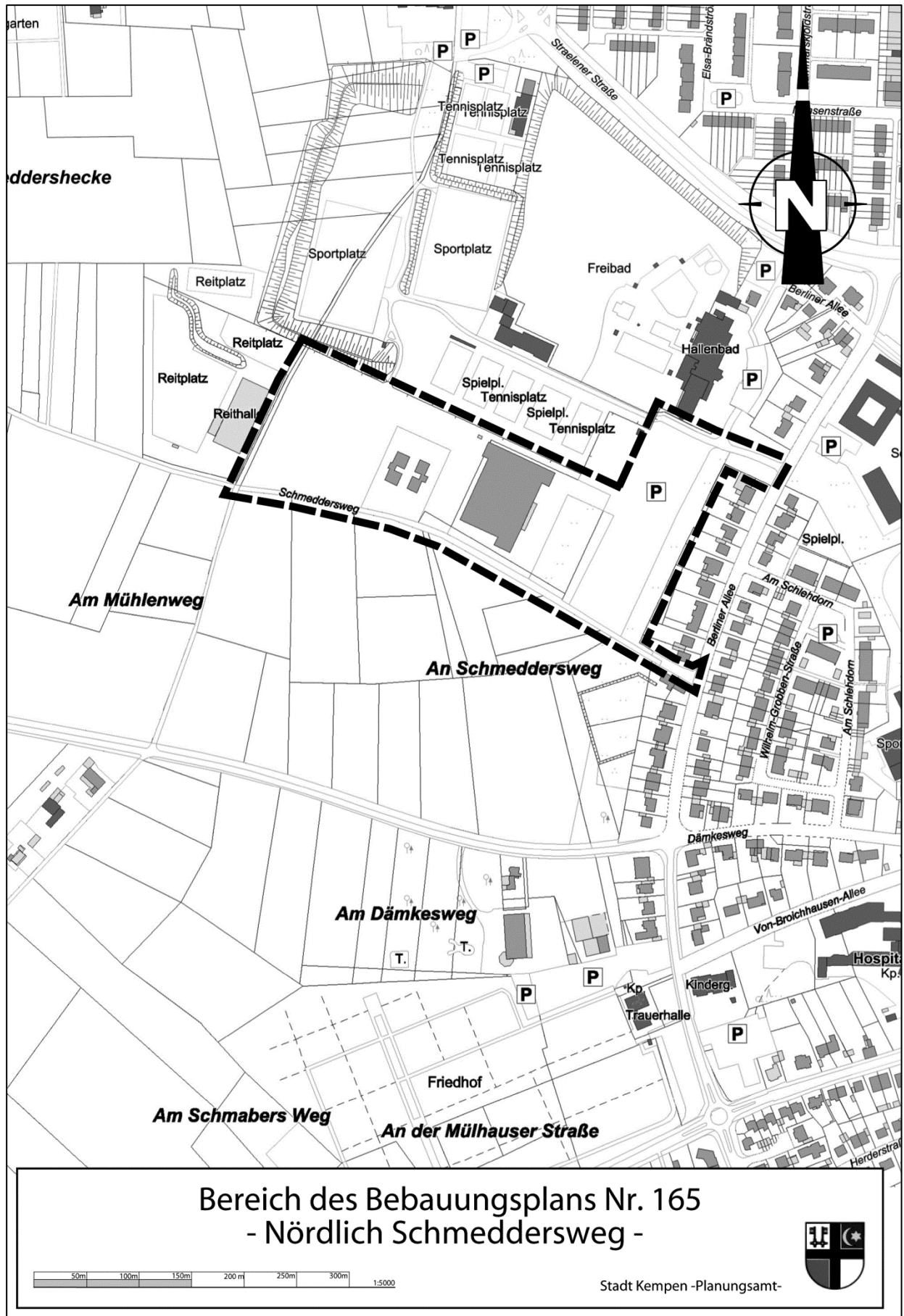
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgeannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 15.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

405/2020 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelde-
register der Stadt Nettetal wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:
Wenn die Einwohner der Stadt Nettetal nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde
nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Mel-
deregister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvor-
schlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet
haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3
zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht wird bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch
ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht der-
selben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde
von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die
Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübli-
che Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Stadt Nettetal – Der Bürgermeister –, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, gerichtet werden.

Nettetal, den 12. Juni 2020

Stadt Nettetal

Der Bürgermeister

Christian Wagner

406/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Ford Focus, Farbe blau, ehem. Standort Kölner Straße Höhe Hausnummer 51, 41334 Nettetal.
Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.06.2020 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 17.06.2020

Der Bürgermeister

i.A. Gartmann

407/2020 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Jurijs Boiko, geb. 20.03.1970, gerichtete Rechtswahrungsanzeige gemäß des § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG-vom 09.06.2020 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 09.06.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Gerten)

408/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal am 13. September 2020

Gemäß § 24 und § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), während der Dienststunden – montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: stadtnettetal@nettetal.de, Telefon 02153/898-1018 angefordert werden können.

Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (siehe § 16 KWahlG).

1.2 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers als Ersatzperson für eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin bzw. Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind ab dem 01. August 2019, die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen (s. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Bewerberinnen und Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 Abs. 8 KWahlG).**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern des Landes NRW am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 75b Abs. 2 Satz 3 KWahlO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **138 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nummer 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 138 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichnerin anzugeben. Ebenso soll der Tag der Unterzeichnung von der Unterzeichnerin bzw. vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie oder er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig, wenn diese bzw. dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber zu versichern, dass sie oder er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder Landrätin bzw. Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und –bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin bzw. der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.** Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für eine/n im Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin oder ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin bzw. aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der bzw. des zu ersetzenden Bewerberin oder Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die oder der zu ersetzende Bewerberin bzw. Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **21 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **21 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal sind **spätestens bis zum** (48. Tag vor der Wahl)

27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 41334 Nettetal, 2. Etage, Zimmer 102 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2020 im Amtsblatt Nr. 6/2020 vom 06. Februar 2020 wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung vom 30. Januar 2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal am 13. September 2020, veröffentlicht am 6. Februar 2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2020, **wird hiermit ersetzt**.

Nettetal, den 18. Juni 2020

Der Wahlleiter
gez.
Dr. Rauterkus

409/2020 Satzung der Stadt Nettetal vom 24.06.2020 zur Durchführung der Integrationsratswahl 2020

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Nettetal am 23.06.2020 folgende Satzung zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates beschlossen:

§ 1 Übergangsregelungen zur Wahlordnung für den Integrationsrat nach § 27 GO NRW in der Stadt Nettetal

Für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

§ 2 Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Abs. 2 der Wahlordnung alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 3 Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Beim Wahlleiter können abweichend von § 10 Abs. 10 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisende Vorschriften Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

§ 4 Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss für die der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder entscheidet abweichend von § 10 Abs. 11 Satz 1 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am 39. Tag vor der Wahl.

§ 5 Beschwerdeentscheidungen über Zurückweisungen von Wahlvorschlägen

Abweichend von § 10 Abs. 11 Satz 2 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften entscheidet der Wahlausschuss des Kreises spätestens am 30. Tag vor der Wahl über Beschwerden.

§ 6 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 13 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal vom 24.06.2020 zur Durchführung der Integrationsratswahl 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 24.06.2020

gez. Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

410/2020 Auswirkungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379) auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020

Durch das am 29. Mai 2020 beschlossene Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 wurden Übergangsregelungen für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 in Kraft gesetzt, die auch Auswirkungen auf die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 haben, und zwar auf

- a) den **Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen** (§ 6 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020),
- b) die **Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge** (§ 7 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020),
- c) die **Unterstützungsunterschriften für Reservelisten** (§ 8 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020) und
- d) die **Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters** (§ 13 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).

Die im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 7/2020 vom 13. Februar 2020, Eintrag Nr. 112/2020, bekannt gemachte Aufforderung der Gemeinde Niederkrüchten zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 ändert sich demnach zu den Ziffern **2.3, 2.4, 3.3, 3.4, 4.4 und 4.5** wie folgt:

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem **von mindestens 102 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 102 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner **von mindestens 3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von

Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 KWahlG).

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem **von mindestens 8 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 8 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sind **spätestens bis zum** (48. Tag vor der Wahl)

27. Juli 2020, 18:00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Niederkrüchten im Rathaus Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 17, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Niederkrüchten, den 22. Juni 2020

gez. Schippers
(Wahlleiter)

Stadt Viersen

411/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Agnieszka, Kaledek, zuletzt wohnhaft Petersstr.25, 47798 Krefeld, gerichteten Bußgeldbescheid vom 30.04.2020 Aktenzeichen 00050915778 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Daher erfolgt gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung die öffentliche Zustellung der vorgenannten Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid 00050915778 kann bei der Stadt Viersen Ordnung und Straßenverkehr Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 1 eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 10.06.2020

Stadt Viersen - Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/I - Ordnung und Straßenverkehr
Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen

Im Auftrag
gez. Berten

412/2020 Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Viersen

Am 13. September 2020 findet die Neuwahl des Rates der Stadt Viersen statt, der voraussichtlich im November unter anderem den Jugendhilfeausschuss neu bilden wird.

Gemäß § 71 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 21.03.2012 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 05.06.2013 stehen den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sechs Sitze mit Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss zu.

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben das Recht, mindestens 24 Personen (12 Mitglieder sowie 12 Stellvertreter) vorzuschlagen. Hierbei wird ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt. Der Rat der Stadt Viersen wählt aus den Vorgeschlagenen 6 Mitglieder und deren Stellvertreter.

Dementsprechend fordere ich die im Bereich des Jugendamtes (Gebiet der Stadt Viersen) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände auf, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter

bis zum 31. Juli 2020

bei
der Bürgermeisterin der Stadt Viersen
Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie
Tönisvorster Str. 24, 41749 Viersen

Vorschläge schriftlich einzureichen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen dem Rat der Stadt Viersen angehören können, d.h. es muss sich um wahlberechtigte Personen handeln, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Vorschlagsrecht verloren geht, wenn in der festgelegten Frist hiervon kein Gebrauch gemacht wird.

Viersen, den 08.06.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Cigdem Bern
Beigeordnete

413/2020 Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1.) = **ausgeübter Beruf**
- 2.) = **Beraterverträge**
- 3.) = **Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4.) = **Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs.2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5.) = **Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6.) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Aach, Michael

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld)
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld)
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Achten, Sebastian

- 1.) Immobilienkaufmann
- 6.) Beisitzer Junge Union Stadtverband Viersen

Ackens, Florian

keine Angaben

Akueva, Kisa

- 1.) Lehrerin

Anemüller Sabine

- 1.) Bürgermeisterin

- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied in der Hauptversammlung und im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzende der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Vorsitzende des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater - angestellt und selbstständig -
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
- 6.) Mitgliederbetreuer SPD-Viersen
Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Bex, Alexander

- 1.) Logistikingenieur
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Erster Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bex, Herbert

- 1.) Selbständiger Gärtnermeister

Bieler, Anne

- 1.) Architektin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Bien, Petra

- 1.) Verwaltungsangestellte

Bouren, Hans-Willy

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Ehrenvorsitzender Blau-Weiß Concordia Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Rentner
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 5.) Vorstand Gemeinnütziger Bauverein Süchteln
- 6.) Vorsitzender Süchtelner Heimatverein

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender Bürgerverein von Boisheim

Brochsitter, Wolfgang

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Schöffe am Landgericht Mönchengladbach
Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf
- 6.) Vorstand Kirchenchor St. Josef/St. Notburga in Remigius

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Forschungswissenschaftler
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen

Corban, Susanne

- 1.) Lehrerin

Daniels, Anne

- 1.) Sozialarbeiterin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Dickmanns, Jörg

- 1.) Gymnasiallehrer/Oberstudienrat (Land NRW)
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Dilbirligi, Muhterem

keine Angaben

Dingel, Werner

- 1.) Rentner

Dittrich, Alexandra Sabrina

- 1.) Rechtsanwältin
Fraktionsgeschäftsführerin Stadtratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Dittrich, Maria

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) Stellvertretende Vorsitzende Brückenbau e.V.

Dörenkamp, Wolfgang

- 1.) Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
- 6.) Mitglied geschäftsführender Vorstand CDU-Stadtverband Viersen als stellv. Vorsitzender
Gildemeister St. Konrad Schützengilde Grenzweg e.V.

Dörenkamp-Hunne, Dr. Sarah

- 1.) Produktmanagerin Hämatologie
- 6.) Vorstand CDU Stadtverband Viersen
Vorstand CDU Bezirk Alt-Viersen

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Kassierer Bündnis90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Viersen

Dressel, Wolfgang

- 1.) Heilpädagoge/Berufsbetreuer

Enger, Manfred

- 1.) Rentner
- 6.) Beisitzer im Stadt- und Kreisverband der FDP Viersen

Enzmann-Trizna, Annika

- 1.) Key Account Manager

Fander, Marcus

- 1.) Student
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der
Stadt Viersen mbH

Fander, Olaf

- 1.) Installateur
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen
mbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Fege, Günter

- 1.) Rechtsanwalt
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungsfachwirt
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Viersen eG
Mitglied der Landschaftsversammlung LVR Köln
- 6.) Vorsitzender der FDP Viersen

Fiedler, Stephan

- 1.) Ltd. Sozialarbeiter, SKM Kempen-Viersen

Gaitatzi, Triantafillia

- 1.) Stationsgehilfe im Krankenhaus
- 6.) Prüfungsausschuss bei der Griechischen Gemeinde Viersen

Garcia Limia, José Manuel

- 1.) Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied des Betriebsrates der Commerz Direktservice GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied des Vorstandes des SPD-Ortsvereins Viersen

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Schriftführerin VVV Dülken
Aufsichtsratsmitglied Gemeinnütziger Bauverein Dülken EG

Geburtzky, Christoph

- 1.) Angestellter
- 6.) Ehrenvorstandsmitglied St. Hubertus Schützenjugend Oberbeberich
Ehrenbezirkungschützenmeister BdSJ Viersen-Mitte

Genenger, Wolfgang

- 1.) Ltd. kaufmännischer Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) Diözesanbundesmeister Aachen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
Vorsitzender Karnevalsgesellschaft Roahser Jonges

Giese, Bernd

- 1.) Lehrer für Pflegeberufe

- 4.) Mitglied im Vorstand des ASB-Gemeinsam e.V.

Gormanns, Andre

keine Angaben

Goßmann, Franziska Marie

- 1.) Studentin
6.) Stellv. Vorsitzende der JU Viersen

Gündes, Elif

- 1.) Versicherungsfachfrau

Gütgens, Thomas

- 1.) Sparkassenbetriebswirt
4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
6.) Kassierer Freunde von Kanew e.V.

Hahn, Steffen

- 1.) Rechtsanwalt
6.) Beisitzer SPD OV Viersen

Hanisch, Julian-Niclas

- 2.) Elektroniker Betriebstechnik

Herzog, Christina

- 1.) Studentin

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
6.) Vorstand SPD-Ortsverein Viersen

Holthausen, Sabine

- 1.) Verwaltungsangestellte (stellv. Abteilungsleitung)
6.) Zonta Club Viersen - Vizepräsidentin (2014/2016)

Hurschler, Alexandra

- 1.) Buchhalterin
6.) MSC Süchteln e.V. im ADAC - Sportwart
FDP Viersen - Geschäftsführung Fraktion, 2. stellv. Vorsitzende Ortsverband

Jessen, Patricia

- 1.) Selbständige Unternehmerin
6.) Teil des Vorstands von Integralis e.V.

Jung, Christoph

- 1.) Auftragsbearbeiter
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Jungblut, Daniel

keine Angaben

Jungblut, Werner Josef

- 1.) Freier Journalist
- 4.) 1. Vorsitzender Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

Kalina, Jürgen

- 1.) Angestellter im Versandhandel, Teamleiter
- 6.) Vorsitzender CDU Bezirk Boisheim
Vorstandsmitglied TSV Boisheim

Kirsac, Mehmet

- 1.) Schlosser

Klanten, Detlef

- 1.) Rentner

Kolanus, Anne

- 1.) Angestellte
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen

Koutsidis, Georgios

- 1.) Angestellter Bundespolizei

Kretzschmann, Gunter

- 1.) Feinmechaniker-Meister
- 6.) Beisitzer im Kreisverband MG/VIE der NPD

Krienen, Manuela

- 1.) Verwaltungsfachwirtin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Küppers, Regina

- 1.) Krankenschwester

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
6.) Vorsitzender SPD Ortsverein Viersen

Lammers, Ulrike

- 1.) Industriekauffrau
4.) Ehrenamtliche Richterin beim Sozialgericht Düsseldorf
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
6.) Mitglied im Ortsvorstand der IG-Metall Mönchengladbach

Lennertz, Reiner

keine Angaben

Lenzkes, Dirk

- 1.) Kfm. Angestellter
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Verwaltungsrat AKH
6.) Mitglied des Betriebsrates der Commerz Direktservice GmbH
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Commerz Direktservice GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Viersen

Leonards, Lars

keine Angaben

Maaßen, Martina

- 1.) Dipl.- Sozialpädagogin / Dipl. - Sozialwirtin
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung
Kreis Viersen gGmbH
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
6.) Vorsitzende Ortsverband Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Mackes, Paul

- 1.) Diplom-Kaufmann
4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
6.) DRK Viersen
ASV Süchteln

Mavrides, Laura

- 1.) Projektreferentin
6.) 1. Vorsitzende des Montessori-Fördervereins Viersen e.V.

Mertens, Ludwig

- 1.) Diplom-Ingenieur (selbständig)

Mertens, Tamara

- 1.) Bürokauffrau
- 6.) 2. Vorsitzende der AG sozialdemokratischer Frauen innerhalb des Ortsvereins Viersen der SPD Viersen

Moers, Dr. Jürgen

- 1.) Physiker
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Kuratorium Sparkassenstiftung
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
- 6.) Stellv. Vorsitzender des Freundschaftsvereins Viersen-Lambersart e.V.
CDA-Stadtverband Viersen: Vorsitzender
CDA-Kreisverband Viersen: Beisitzer
CDA-Bezirksverband Niederrhein: Schatzmeister

van Neer, Udo

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
- 6.) Mitglied in der Donatusbruderschaft Viersen-Dülken

Neikes, Sonja

- 1.) Industriekauffrau

Noack-Zischewski, Susanne

keine Angaben

Ohrt, Thomas

- 1.) Soldat

Olesch, Hubert

keine Angaben

Pertenbreiter, Hans-Willi

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Saarlooswolfhond-Club Deutschland e.V. Sitz Viersen, Geschäftsführer und Schatzmeister

Petersen, Uta Barbara

- 1.) Hausfrau, LRS Förderschule (freie Mitarbeiterin)
- 6.) DKSB Ortsverband Viersen - Mitglied des Teamvorstandes

Pietsch, Britta

- 1.) Krankenschwester

Plöckes, Heinrich

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Bauverein Dülken

Rahn, Friederike

- 1.) Stadtinspektoranwärterin

Ritter, Andrea

- 1.) Kommunalbeamtin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Robertz, Ralf

keine Angaben

Rönsberg, Annalena

- 1.) Fraktionsgeschäftsführerin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat des Dülkener Bauvereins
Vorsitzende des Beirates der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rönsberg, Patrick

- 1.) Software-Entwickler
- 6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rose, Volker Wilhelm Robert

- 1.) Vertriebsmitarbeiter im Außendienst

Roth-Schmidt, Maja

- 1.) Politikwissenschaftlerin, Unternehmensberaterin
- 5.) Geschäftsführende Gesellschafterin Roth-Schmidt GmbH

Ruth, Erika

- 1.) Bankkauffrau i.R.
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Ruth, Helmuth

- 6.) Geschäftsführer des Werberings Viersen Stadtmitte e.V.
Schriftführer des Seifenkistenvereins Viersen 84 e.V.

Sahinkaya, Ugur

- 1.) Dreher
- 6.) Vorsitzender des Atatürk Vereins
Geschäftsführer des Integrationszentrums

Saribas, Ali Hakan

keine Angaben

Sartingen, Susanne

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Vorsitzende der Frauenunion, CDU Stadtverband Viersen

Saßen, Christoph

- 1.) Verkäufer (derzeit berufliche Neuorientierung)
- 4.) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 5.) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Krefeld/Viersen
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6.) Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE NRW
Kreissprecher DIE LINKE Viersen
Beratendes Mitglied im Vorstand DIE LINKE Stadtverband Viersen
Ratsmitglied/Fraktionsvorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Viersen
Kreistagsmitglied/Fraktionsvorsitzender DIE LINKE im Kreistag des Kreises Viersen
Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V.
Mitglied KoPoFo
Mitglied Verdi

Scheuerle, Eric

- 1.) Student

Schiffers, Frank

- 1.) Selbständiger Moderator und Handelsvertreter
- 6.) Senatspräsident des Festausschusses Viersener Karneval

Schneider, Ingrid

- 1.) Rentnerin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Schneider, Marius

- 1.) Student

Seidel, Stephan

keine Angaben

Sillekens, Stephan

- 1.) Lehrer am Berufskolleg
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der CDU Fraktion
Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Sommer, Monika

- 1.) selbständig, Tanzmodedesign

Sonnenschein, Heike

- 1.) Diplom-Sozialarbeiterin

Stein, Axel

- 1.) Evangelischer Pfarrer

Stöcker, Gisela

- 1.) Erzieherin

Szabo, Bence

- 1.) Student/Werksstudent
- 6.) Beisitzer Junge Union Stadtverband Viersen

Thielmann, Claudia

- 1.) Buchhalterin
- 2.) Kassiererin TSV Boisheim

Thielmann, Rainer

- 1.) Immobilien- und Finanzmakler
- 4.) Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
- 6.) 2. Vorsitzender TSV Boisheim

Tok, Züleyha

- 1.) Rechtsanwaltsfachangestellte
- 6.) Vorsitzende im Integrationszentrum e.V.
2. Vorsitzende im Atatürk Verein e.V.
Vorstand der Moschee

Tsivalidis, Iosif

- 1.) Angestellter in der Wohnungswirtschaft
- 6.) Kassierer im Förderverein der Kita St. Marien
Kassenprüfer der Griechischen Gemeinde Viersen

Uslu, Mehmet

- 1.) Schneider

- 6.) Beisitzer Moschee Viersen

Vath, Niklas

- 1.) Verwaltungsbeamter/Verwaltungsbetriebswirt (Kreisinspektor)

van de Venn, Uwe

- 1.) Bezirksschornsteinfeger
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Vootz, Angélique

- 1.) Geschäftsführerin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Walter, Marcel

- 1.) Softwareingenieur

Walter, Ruth

- 1.) Diplombetriebswirtin, Geschäftsführerin Kath. Forum Krefeld-Viersen für Erwachsenen- und Kinderbildung e.V.
- 6.) Teamvorstand Kinderschutzbund Viersen

Wendtland-May, Karin

- 1.) Sozialarbeiterin

Widera, Céline Felicitas

- 1.) Studentin
- 6.) Vorsitzende der Grünen Jugend Viersen

Wiegandt, Anja

- 1.) Schülerin
- 6.) Mitglied im Vorstand des Deutsch Französischen Jugendvereins

Wiggers, Ole

- 1.) Bürokaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- 6.) Mitglied KG Helenabrunn
Mitglied im CDU-Kreisverband Viersen
Geschäftsführer Junge Union Stadtverband Viersen
2. Kassierer der St. Matthias Schützenbruderschaft Viersen-Helenabrunn

Wirth, Achim

- 1.) Diplom Ingenieur, Schornsteinfegermeister
- 6.) Vorstand Technik - Landesfachverband des Schornsteinfegerhandwerks

Wirth, Andrea

- 1.) Bankkauffrau (z.Zt. Betreuungsurlaub)

Wochau, Ronny

1.) IT Senior Consultant (Berater)

Wolff, Dr. Ingo W.

1.) Angestellter bei Klüh Personalservice Mönchengladbach

Wolff-Dittrich, Maria Christina

1) Sporttherapeutin

Wynands, Manfred

keine Angaben

Zimmer, Sascha

1.) selbständiger Privatlehrer

Viersen, den 15.06.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

414/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Viersen im Jahr 2020

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020, gebe ich folgende Änderungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt:

1. Der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf den **48. Tag vor der Wahl, 27.07.2020, 18:00 Uhr** verlegt.
2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **168 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Viersen, den 17.06.2020

Stadt Viersen
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
als Wahlleiter
gez.

Christian Canzler

415/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2020

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020, gebe ich folgende Änderungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt:

3. Der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf den **48. Tag vor der Wahl, 27.07.2020, 18:00 Uhr** verlegt.
4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein. Das gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
5. Wahlvorschläge für eine Reserveliste, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **38 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** unterzeichnet sein.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Viersen, den 17.06.2020

Stadt Viersen
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
als Wahlleiter
gez.

Christian Canzler

416/2020 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 24.06.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Listenvorschläge müssen von mindestens 6, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlgebiets durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder/ Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/ der wahlberechtigten Wahlbewerberin ist zulässig.

§ 5 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens am 39. Tag vor der Wahl. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§ 7 wird wie folgt gefasst:

Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 23.06.2020 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 24.06.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

417/2020 Satzung der Stadt Viersen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 24.06.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung über die Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet Viersen für alle Straßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).
- (2) Wahlsichtwerbung ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
- (3) Wahlsichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anzeige-/Erlaubnispflicht

- (1) Die Wahlsichtwerbung ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Viersen. Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ -bewerber (Berechtigte) haben deshalb gegenüber der Stadt Viersen die beabsichtigte Wahlsichtwerbung spätestens 15 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sind für die Erlaubnis die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung auf Großflächenplakatschildern (größer als DIN A0) ist spätestens 15 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 Absatz 1.

§ 3 Zeitraum

- (1) Die Wahlsichtwerbung ist zu folgenden Zeiten vor allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen zulässig:
 - außerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von sechs Wochen (die dazu notwendige Erlaubnis ist beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen)
 - innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von sechs Wochen.Die Wahlsichtwerbung ist spätestens eine Woche nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Nicht als Wahlwerbung gilt politische Werbung ohne konkreten Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung. Für diese Werbung gilt die Sondernutzungssatzung und nicht die Wahlwerbungssatzung.
- (3) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/ Abstimmungstags (idR Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder unmittelbar vor dem Zugang zu einem Wahlgebäude verboten. Die Anschriften der aktuellen Wahlgebäude sind in der Wahldienststelle der Stadt Viersen auf Nachfrage erhältlich.

§ 4 Beschränkungen

- (1) Mit der Wahlsichtwerbung darf frühestens ab 8:00 Uhr an dem drei Monate bzw. sechs Wochen vor der allgemeinen Wahl oder einer Abstimmung liegenden Tag begonnen werden.
- (2) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Die Werbeträger sollen aus recyclingfähigem Material hergestellt sein.

- (3) Die Werbung auf Großflächenplakatschildern ist gesondert mit Standortangabe zu beantragen und bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Viersen.
- (4) Bei Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen soll eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.
- (5) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von mind. 2,30 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten. Bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Mindesthöhe im Einzelfall entsprechend angepasst werden.
- (6) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig. Es sind stattdessen nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.
- (7) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Verkehrszeichen und deren Masten/Pfosten ist verboten.
- (8) An Licht-, Strom- und Telefonmasten dürfen max. drei Werbeträger (z.B. Plakate, Tafeln o.ä.) übereinander angebracht werden.
- (9) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche beanspruchen.
- (10) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien wird eine Gesamtzahl von Stellplätzen für Werbeträger bereitgehalten, die 1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner entspricht. Soweit städtische Plakatflächen nicht zur Verfügung stehen, sind Stellplätze für parteieigene Werbeträger zuzulassen.
- (11) Bei der Verteilung ist der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit anzuwenden. Die über einen Sockel von 5 v.H. je Antragsteller (§ 1 Abs. 3) hinausgehenden Plätze werden ihnen nach ihrer Bedeutung zugeteilt. Der größten Partei darf höchstens das Fünffache des Anteils der kleinsten Partei eingeräumt werden. Einer im Bundestag bzw. bei der letzten Wahl in Fraktionsstärke vertretenen Partei muss jedoch mindestens die Hälfte der Stellplätze der größten Partei eingeräumt werden.
- (12) Entfallen mehr als 75 v.H. der Stellplätze auf die Mindestgewährung, so sind die Sockelbeträge anteilmäßig zu kürzen.

§ 5 Pflichten der Berechtigten

- (1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlsichtwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Berechtigten haben der Verwaltung unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis eine Liste aller plakatierten Standorte zu überlassen.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in § 1 Abs. 3 genannten Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Viersen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Die Stadt Viersen hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Die Erlaubniserteilung für Wahlsichtwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
 2. den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 5 seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 23.06.2020 beschlossene Satzung der Stadt Viersen zur Verfahrensregelung der Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum - Wahlwerbungssatzung - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 24.06.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

418/2020 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Guido Nölkes am 25.07.2017
ausgestellte Dienstausweis Nr. 405 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 18.06.2020

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

419/2020 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

1. Brocherweg, Gemarkung Dülken, Flur 65, Flurstück 549



2. Im Ulmenbruch, Im Erlenbruch, Im Pappelbruch und Im Weidenbruch, Gemarkung Süchteln, Flur 66, Flurstücke 346, 347, 348 und 349



3. **Schleidener Straße**, Gemarkung Dülken, Flur 58, Flurstück 66



4. **Spielhofstraße**, Gemarkung Viersen, Flur 85, Flurstücke 1410 und 1439 tlw.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 22.06.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.
Fritzsche
Techn. Beigeordnete

Stadt Willich

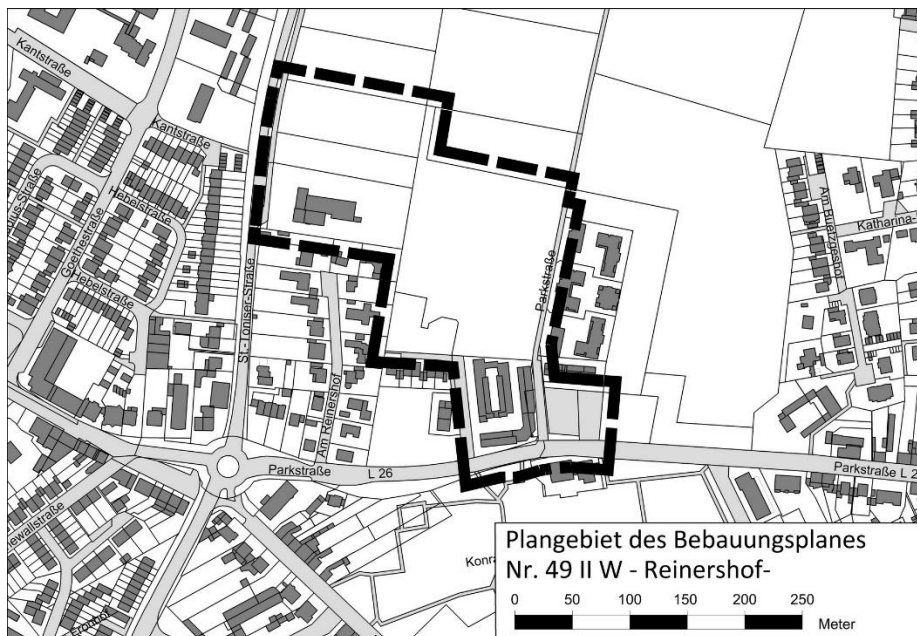
420/2020 Bebauungsplan Nr. 49 II W -Reinershof- hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

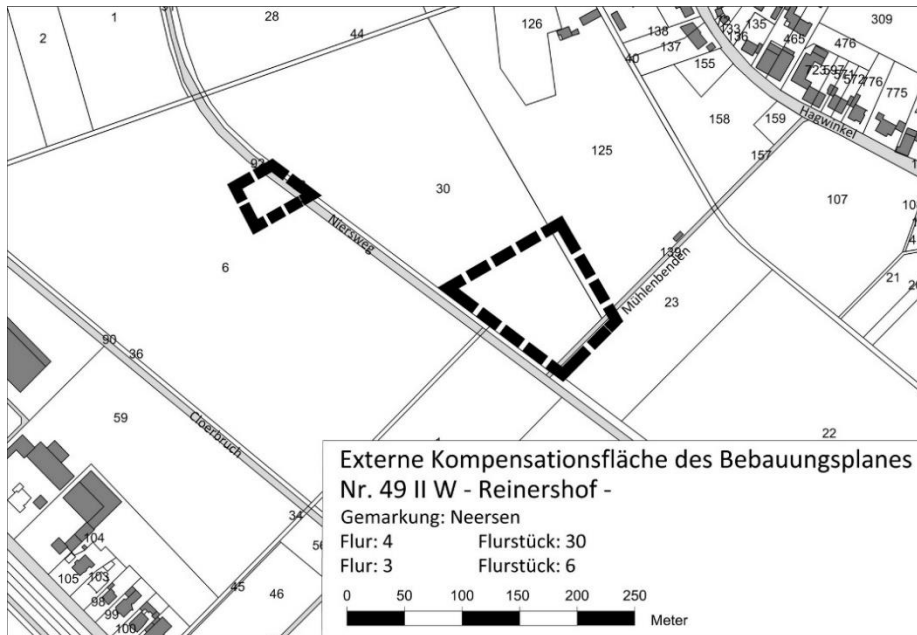
Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 27.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander den Bebauungsplan Nr. 49 II W -Reinershof- mit seinen textlichen Festsetzungen gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Der Rat der Stadt Willich übernimmt die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist die Weiterentwicklung des Wohnstandortes Willich unter Berücksichtigung einer möglichst vielfältigen Alters- und Personenstruktur.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 49 II W -Reinershof- wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 09.06.2020

Gez.
Heyes
Bürgermeister

**421/2020 Änderung zur Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02.06.2020 veröffentlicht (GV. NRW. S. 379, Ausgabe Nr. 2020 Nr. 19).

Auf die durch das Gesetz erfolgten Veränderungen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 weise ich hin.

Im Vergleich zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020, die im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 24/2020 vom 14.05.2020 (Eintrag Nr. 330/2020) bekannt gemacht wurden, ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Willich und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13. September 2020 können bis zum 27. Juli 2020, 18 Uhr (§ 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020) beim Wahlamt im Geschäftsbereich Personal und Organisation in 47877 Willich, Hauptstr. 6, eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Willich in den Wahlbezirken

Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Abs. 2 S. 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Willich aus der Reserveliste

Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **25 Wahlberechtigten des Wahlgebiets**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens dreimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für die Stadt Willich bedeutet dies, dass $3 \times 48 = 144$ **Unterschriften von Wahlberechtigten der Stadt Willich** erbracht werden müssen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

		<p>- Als Wahlleiter – Gez.: Heyes</p>
--	--	---

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

